

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR**

**Stand 01.02.2026**

### **1. Vertragsabschluss, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Ursprungsnachweise, behördliche Genehmigungen**

- 1.1. Für alle Bestellungen der EMiL AöR, im folgenden Auftraggeber genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2. Mündliche Abreden, Vertragsabschlüsse und Bestellungen werden die Parteien im Einzelnen schriftlich niederlegen. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch erfolgen.
- 1.3. Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Dauer des jeweiligen Vertrages hinaus. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer mit der Ausführung der Bestellung des Auftraggebers beauftragt werden, müssen von ihm zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet und hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG belehrt werden.
- 1.5. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen

### **2. Preise, Lieferumfang, Eigentumsübergang, Über- und Unterlieferungen, Versand, Gefahrenübergang, Aufschub, Verpackung**

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, sofern die Ware nicht vom Auftraggeber selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Transportunternehmen abgeholt wird. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die Listenpreise des Auftragnehmers abzüglich der mit dem Auftraggeber vereinbarten Rabatte bzw. der handelsüblichen Abzüge.
- 2.2. Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für den Auftraggeber entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn dem Auftraggeber auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 2.3. Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines einfachen Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Auftragnehmers. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht geändert. Wenn das Eigentum an den zu liefernden Produkten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung schon zu einem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht, zu dem die Produkte beim Auftragnehmer lagern, hat er das Eigentum des Auftraggebers ordnungsgemäß zu kennzeichnen, es separat zu lagern und den Auftraggeber gegen alle Verluste, Schäden und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 2.4. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Bei Teillieferung gilt, dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist
- 2.5. Der jeweilige Bestimmungsort (Versandadresse) ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.
- 2.6. Wird der Auftragnehmer um Aufschub einer Lieferung gebeten, so muss er die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und versichern, jedoch nicht länger als 3 Monate.

### **3. Zahlung**

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang

**4. Liefertermine, Lieferverzug, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen**

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und müssen genauestens eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche
- 4.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen
- 4.3. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**5. Gewährleistung, Rügefristen, Schadensersatz, Serienfehler**

- 5.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 5.2. Der Auftraggeber wird offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Für Software gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 5.3. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 3 % der gelieferten Waren auf (Serienfehler), ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen

**6. Verjährungsfrist**

- 6.1. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder bei Baumaterialien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**7. Qualitätssicherung, Produkthaftung**

- 7.1. Durch werksseitige Kontrollen des Auftragnehmers wird sichergestellt, dass seine Lieferungen den technischen Lieferbedingungen des Auftraggebers, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entsprechen. Er verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen
- 7.2. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens und der Aufwendungen zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet und es wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

**8. Haftung**

- 8.1. Die Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 8.3. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**9. Unterlagen, Zeichnungen**

- 9.1. Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien und Gegenstände, wie Muster, Modelle und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind auf sein Verlangen unverzüglich an ihn auszuhändigen.
- 9.2. Sie dürfen ebenso wie solche, die der Auftragnehmer aufgrund Angaben, Unterlagen oder Berechnungen des Auftraggebers anfertigt, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet, vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

**10. Schutzrechte, Nutzungsrechte**

- 10.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf er diese weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden.

- 10.2. Wenn und soweit durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Auftragnehmer hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtlichen Schaden zu ersetzen und ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu verlangen, dass der Auftragnehmer auf eigene Kosten von dem jeweiligen Inhaber der verletzten Schutz- und sonstigen Rechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstige, im Rahmen der Bestellung vorgesehene Nutzung und Verwertung des Liefergegenstandes oder der Leistung zu erwirken, es sei denn, die Einholung der Genehmigung ist aufgrund der Höhe der Kosten dem Auftragnehmer nicht zuzumuten. Durch Abnahme oder Billigung von Zeichnungen und Mustern, die der Auftragnehmer vorlegt, wird seine Verantwortlichkeit nicht berührt.
- 10.3. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

**11. Produktionsänderung, Lieferfähigkeit, Datenschutz, Teilunwirksamkeit**

- 11.1. Sofern der Auftragnehmer vorhat, seine Produktion zu ändern oder einzustellen, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Produktionseinstellung muss er sicherstellen, dass die bisher an den Auftraggeber gelieferten Materialien mindestens 12 Monate nach seiner Mitteilung noch lieferbar sind.
- 11.2. Bei Lieferung von Kauf- und Normteilen sowie vom Auftragnehmer selbst hergestellten Produkten sichert er dem Auftraggeber eine Lieferfähigkeit von 5 Jahren zu.

**12. Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 12.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber – ganz oder teilweise – abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen den Auftraggeber ohne seine Zustimmung an einen Dritten ab, so gilt § 354 a HGB.
- 12.3. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

**13. Datenschutz**

- 13.1. Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nur auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

**14. Salvatorische Klausel**

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

**15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Ergänzendes Recht**

- 15.1. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht des Auftraggebers in Minden. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 15.2. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Hille.
- 15.3. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**16. Abweichende Vereinbarungen**

- 16.1. Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser AEB abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Hille, 01.02.2026,



Henning Schreiber, Vorstand